

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Auflage 9200.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.;
incl. Frachtlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Tafelrate
die Spalte 1 1/4 Ngr.
Reclamen unter 1. Redactionsfeld
die Spalte 2 Ngr.
Fülle
Otto Klemm,
Universitätsstraße 22,
Local-Comptoir Gaisstraße 21.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Montag den 1. Mai.

1871.

No 121.

Bekanntmachung.

Für den Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirthe und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der beiden Hauptmessen und des Wollmarktes haben wir das nachstehende Regulativ aufgestellt und machen hierdurch bekannt, daß dasselbe von und mit der Michaelismesse 1871 in Kraft tritt.
Alle Beheiligte haben dessen Bestimmungen genau zu erfüllen. Zuwiderhandlungen werden mit den angeordneten Strafen geahndet werden.
Leipzig, den 28. April 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Regulativ.

den Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirthe und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der beiden Hauptmessen und des Wollmarktes betr.

§ 1. Zu dem Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirthe und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen bedarf es stets der Erlaubniß des Rathes der Stadt Leipzig; diese wird nur für die beiden hiesigen Hauptmessen, und zwar, sofern nicht durch Rathesbeschluss in einzelnen Fällen etwas Anders festgesetzt wird, nur für die eigentlichen drei Messen, sowie für den Wollmarkt, erteilt; jeder Gewerbebetrieb außerhalb der festgesetzten Zeit ist bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr., die im Unvermögensfalle in Haft zu verwandeln ist, untersagt.

§ 2. Die Schausteller, Schankwirthe und Victualienhändler haben ihre Buden und Stände lediglich auf den ihnen von dem Rathe anzuweisenden Plätzen zu errichten.

§ 3. Das Anbringen der Gesuche um Anweisung von Plätzen für Buden und Stände darf nur nach Ablauf der einen Messe für die darauffolgende Messe, beziehentlich für den Wollmarkt nach Schluß der Ostermesse erfolgen; es kann mündlich oder schriftlich, auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, bewirkt werden.

§ 4. Bei Stellung des Gesuchs ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes, die Länge, Tiefe und Höhe der Buden, beziehentlich die Größe des beabsichtigten Platzes genau anzugeben. Für Buden, die über 12 Ellen Tiefe oder 15 Ellen Länge oder 6 Ellen Höhe erhalten sollen, sind zugleich Bauzeichnungen, welche einer besondern Genehmigung bedürfen, einzuweisen.

Schausteller haben bei Einreichung ihres Gesuchs den für ihren Gewerbebetrieb von der königlichen Staatsregierung ausgestellten Legitimationschein beizufügen und rüchlichlich der erfolgten Gewerbesteuerzahlung sich auszuweisen.

§ 5. Ueber jede erteilte Erlaubniß wird ein Concessionschein ausgefertigt, der jedoch, insofern Seiten des Rathes von dem Ansuchenden die Bestellung einer Caution gefordert wird, erst ausständig werden soll, wenn die Caution rechtzeitig erlegt worden ist.

§ 6. Nur für Buden, die über 12 Ellen Tiefe oder 15 Ellen Länge, oder 6 Ellen Höhe haben, ist es gestattet, die Säulen und Streden einzugraben, alle übrigen Buden müssen auf Schwellen errichtet werden, das Holzwerk muß bei sämtlichen Buden abgegründet werden; für bloße Bette kann das Einschlagen der Pfähle genehmigt werden.

§ 7. Die auf Schwellen zu setzenden Buden, einschließlic der Caroussells und der Bette, dürfen bei Vermeidung einer im Falle des Unvermögens in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 5 Thlrn. für jeden Tag des frühern Ausbaues, erst Donnerstag vor Beginn der Messe aufgestellt werden und müssen bis Dienstag nach der Messe bei gleicher Strafe für jeden Tag der Säumnis entfernt sein; ein Aufbau nach Beginn der Messe ist in der Regel unstatthaft.

Für den Wollmarkt bestimmte Buden dürfen erst am Tage vor Beginn desselben errichtet werden und muß deren Abbruch am Tage nach Schluß des Wollmarktes beendet sein.

§ 8. Für Buden, rüchlichlich deren das Eingraben der Säulen und Streden gestattet ist, wird die Zeit, mit welcher der Aufbau beginnen darf, im einzelnen Falle festgesetzt; der Abbruch muß bei Vermeidung einer im Falle des Unvermögens in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 50 Thlrn. bis zum Sonnabend nach der Messe beendet sein; in gleiche Strafe verfällt auch der mit dem Aufbau beauftragte Bauhandwerker, beziehentlich Bauunternehmer.

§ 9. Das Ein- und Ausgraben der Säulen und Streden und die Wiederherstellung der benutzten Plätze geschieht durch die Stadtverwaltung auf Kosten der Schausteller und Budeninhaber.

§ 10. Die Aufstellung der Buden hat unter Aufsicht und nach Anweisung der Rathesbeamten auf den von denselben angewiesenen Plätzen zu erfolgen; keine Bude darf in Gebrauch genommen werden, bevor sie von dem dafür bestimmten Beamten geprüft oder genehmigt worden ist. Zuwiderhandlungen verfallen in eine Geldstrafe bis zu 50 Thlrn., beziehentlich in Haftstrafe, haben auch die übrigen Gesetze zu verschärfen die Befestigung der Bude zu gewärtigen.

§ 11. Die Buden dürfen rüchlichlich ihrer Form, Bauart und ihres Anstrichs keinen unschönen Anblick gewähren und sind daher insbesondere die Dachungsmittel nicht minder als die Vermauerung der Wände aus Material von gleicher Beschaffenheit und Farbe herzustellen.

§ 12. Anbauten, falls solche überhaupt gestattet werden, müssen derart hergestellt werden, daß das Aussehen des Aufbaues kein das Auge beleidigendes Ansehen hat.
Größere Kamineinrichtungen, Vertiefungen im Erdboden zu Kellerweiden und Pissoirs dürfen nicht angebracht werden.

§ 13. Bei Schaustellungen, durch welche der öffentliche Verkehr gestört werden kann, ist in der Regel eine Einfriedigung von mindestens 5 Ellen Höhe erforderlich; nach Ermessen des Rathes sind dieselben lediglich in einer vollständig überdachten Bude auszuüben.

§ 14. Die Schaustellungen dürfen niemals obscene oder sonst anstößige, die öffentliche Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzende Gegenstände enthalten. Vergleichen sind Spiele, welche nur vom Zufall abhängen und unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1864 bez. §. 281. des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 fallen, untersagt.

§ 15. Den Rathes- und Polizei-Beamten, welche mit diesfalls von dem Rathe, beziehentlich dem Polizeiamte ausgestellten Legitimationscheinen versehen sind, ist jederzeit der unentgeltliche Eintritt in jede Bude, beziehentlich jeden Stand, und auf jeden der verschiedenen Plätze zu gestatten, ihren Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten, widrigenfalls dem Rathe die Rücknahme der Concession jederzeit zusteht.

§ 16. Für die Benutzung des Platzes, ferner an Armenecassenbeiträgen, Wächtergeld, für Prüfung der Budeneinrichtung, für Wiederherstellung des Platzes, sowie an Concessionsporteln sind die aus dem Tarif A. sich ergebenden Sätze und zwar spätestens in der 2. Woche der Messe zu bezahlen; für den Wollmarkt gilt der Tarif B. und sind die diesfallsigen Gebühren bei Empfangnahme des Concessionscheins zu berichtigen.

Die Budenwächter werden von dem Rathe angestellt.

§ 17. Die nach §. 5 zu erlegenden Cautionen haften für alle Verpflichtungen und Strafen, die in dem Regulativ bestimmt sind, und werden erst, nachdem allen diesfallsigen Verbindlichkeiten Genüge gesehen ist, bezüglich unter Abzug der diesfalls dem Rathe zustehenden Forderungen zurückerstattet.

§ 18. Macht der Concessionar von der Concession bis zu Beginn der Messe keinen Gebrauch, so steht dem Rathe die Befugniß zu, über den angewiesenen Platz anderweit zu verfügen; es ist jedoch auch solchenfalls der Concessionar verpflichtet, den 10. Theil der Caution als Conventionalstrafe inne zu lassen; verfügt jedoch der Rath über den Platz nicht, so werden von der Caution alle die regulativmäßigen Zahlungen ebenso, als wenn Concessionar von dem Platz Gebrauch gemacht hätte, in Abzug gebracht.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Jerusalem.

Tarif A.

Es haben die Inhaber von Schau- und Schankbuden sowie sonstigen Schau- und Victualienhänden zu entrichten:

I. An Platzgeld.	
a. von Buden bis 100 □ Ellen für die □ Elle	— Thlr. — Ngr. 5 Pf.
b. von größeren Buden für die □ Elle	— " — " 8 " "
c. von Schankbuden für die □ Elle	— " — " 1 " "

II. An Caution.

a. für Buden bis 50 □ Ellen	5 Thlr. — Ngr. — Pf.
b. " " " 200 □ Ellen	10 " — " — "
c. " " " 300 □ Ellen	15 " — " — "
d. " " " 400 □ Ellen	20 " — " — "
e. " " " 500 □ Ellen	25 " — " — "
f. " " " 1000 □ Ellen	50 " — " — "
g. " " " über 1000 □ Ellen	100 " — " — "

III. An Concessionsgeld.

a. für Kuchenverkaufsstände, kleine Kaffeebuden, Bergwerksausstellungen und dergleichen	— Thlr. 5 Ngr. — Pf.
b. für Buden bis 200 □ Ellen	— " 10 " — "
c. " " " 400 □ Ellen	— " 15 " — "
d. " " " 500 □ Ellen	— " 20 " — "
e. " " " über 500 □ Ellen	1 " — " — "

Inhaber offener Schaustellungsplätze haben die gleiche Concessionsgebühr zu zahlen.

IV. An Budenwächtergeld.

Von jeder laufenden Elle : — Thlr. 2 Ngr. 5 Pf.

V. An Baubefichtigungsgebühr.

a. von auf Schwellen erbauten Buden, einschließlic der Bette, für die □ Elle	— Thlr. — Ngr. 1 Pf.
b. von Buden mit eingegrabenen Säulen für die □ Elle	— " — " 1 1/4 " "

Gewöhnliche Mess- und Marktuden, welche den vorbenannten Zwecken nicht dienen, unterliegen der Befichtigung nicht und ist deshalb Gebühr nach V. nicht zu zahlen.

VI. An Gebühr für Wiedereinebnung des Platzes.

a. von auf Schwellen erbauten Buden, einschließlic der Bette, für die □ Elle	— Thlr. — Ngr. 2 Pf.
b. von Buden mit eingegrabenen Säulen für die □ Elle	— " — " 3 " "

VII. Armenecassenabgabe

von jeder □ Elle — Thlr. 1 Ngr. — Pf.
Als geringster Beitrag wird 5 Ngr. festgesetzt.

Tarif B.

Für während des Wollmarktes aufgestellte Schau- wie Schankbuden u. s. w. haben die Budeninhaber die Sätze des Tarifs A nur zum vierten Theil zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme des Concessionsgeldes unter III., welches unvermindert bleibt.

Bekanntmachung.

Der am 1. Mai d. J. fällige zweite Termin der Grundsteuer ist nach der zum Gesetze vom 7. März vor. Jahres erlassenen Ausführungsverordnung von demselben Tage mit **Zwei Pfennigen ordentlicher Grundsteuer von jeder Grundsteuerereinheit** zu entrichten, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen an 2 1/2 Pf. von der Steuerereinheit **von diesem Tage ab bis spätestens 14 Tage nach demselben** an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumnigen eintreten müssen.
Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Taube.

Bekanntmachung.

Von den unter unserer Collatur stehenden Stipendien für Studierende auf hiesiger Universität sind folgende demnächst zu vergeben:

- Das **Niedel von Löwenstein'sche** von jährlich 26 fl 29 gr 4 sch , auf 2 Jahre an einen aus Breslau oder sonst aus Schlesien gebürtigen Studiosus,
- ein vom Hofrath **Dr. Johann August Dölzel** 1711 gestiftetes von jährlich 61 fl 20 gr auf 4 Jahre zunächst an solche zu vergeben, welche den Namen **Dölzel** führen, mögen sie mit dem Stifter verwandt sein oder nicht, sodann an Leipziger Bürger- und Handwerksmeistersöhne beziehentlich an Annaberger Stadtkinder,
- das von **Nicolaus Schlautzi** (auch **Schladi**) Bürger zu Leipzig 1512 gestiftete von jährlich 13 fl 1 gr 2 sch , an Studierende aus dem Geschlechte des Stifters, in deren Ermangelung an hiesige Bürgerkinder auf 2 Jahre zu vergeben,
- ein von **Marcus Sculteti**, Professor der Theologie zu Leipzig und Domherr zu Reichen 1496 gestiftetes von **D. Caspar Deichsel** um 1550 vermehrtes Stipendium von jährlich 26 fl 29 gr 4 sch , auf 5 Jahre an Studierende der philosophischen Facultät, vorzugsweise aus Breslau, Greshlogau, Lübben und Leipzig zu vergeben, wobei auf Blutsverwandte des Stifters besondere Rücksicht zu nehmen ist,
- ein von demselben **Sculteti** herrührendes und in gleicher Weise zu verleiendes Stipendium von jährlich 17 fl 29 gr 6 sch ,
- ein von **Heinrich Wiederkehrer**, sonst **Probst** genannt, 1511 begründetes Stipendium von jährlich 10 fl 12 gr 8 sch , welches auf 2 Jahre zu vergeben ist an:
 - Wiederkehrer'sche** Verwandte aus Willandshausen, Ipsosen oder Ochsenfurt,
 - dergleichen aus dem Bisthum Würzburg,
 - Studirende aus den Ländern, deren Angehörige die ehemalige Bayerische und Weichnische Nation auf hiesiger Universität bildeten,
- zwei von **Adam Müller** (oder **Moller**) Bürger zu Leipzig, 1554 gestiftete Stipendien von je 13 fl 14 gr 6 sch jährlich auf 2 Jahre an Verwandte des Stifters, in deren Ermangelung an Merseburger Stadtkinder und, wenn deren keine auf hiesiger Universität vorhanden, beliebig zu vergeben,
- das vom Stifterath **D. Johann Born** begründete Stipendium von jährlich 41 fl 3 gr 3 sch , welches auf 2 Jahre zu vergeben ist an einen die Rechte studirenden Sohn:
 - eines Weisigers der hiesigen Juristenfacultät, oder, da keiner vorhanden,
 - eines Weisigers des ehemaligen hiesigen Schöppenstuhles, da ein solcher auch nicht wäre,
 - eines Rathsherrn allhier und, wenn deren ebenmäßig keiner zu finden,
 - eines hiesigen Bürgers,
- das von Frau **Amalie Friederike** verm. **Falcke** geb. **Landgraff** gestiftete Stipendium von ungefähr 80 fl jährlich, welches an dem königreiche Sachsen angehörige Studierende Befähigungen bis zum **15. Mai d. J.** schriftlich bei uns einzureichen, widrigenfalls sie für diesmal unberücksichtigt bleiben müßten.

Wir fordern diejenigen Herren Studierenden, welche sich in einer der angegebenen Eigenschaften um eines dieser Stipendien bewerben wollen, hierdurch auf, ihre Gesuche sammt den erforderlichen Befähigungen bis zum **15. Mai d. J.** schriftlich bei uns einzureichen, widrigenfalls sie für diesmal unberücksichtigt bleiben müßten.
Leipzig, am 28. April 1871.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schlegner.